

Fehlurteil: Zeugenbeweis

**Grundlagenseminar Soziologie und Psychologie des
Strafverfahrens**

Herr Prof. em. Dr. jur. Dr. jur. h.c. mult.

Bernd Schünemann

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Fehlurteil: Zeugenbeweis: Die Fehlerquellen des Zeugenbeweises	1
I. Begriffsbestimmung	2
II. Zeugnisfähigkeit	2
III. Die Zeugenaussage	3
IV. Die verschiedenen Zeugenarten	4
1. Der unmittelbare Zeuge	4
2. Der mittelbare Zeuge	4
3. Abgrenzung zwischen Zeuge und Sachverständiger	5
4. Zwischenergebnis	5
V. Die Fehlerquellen des Zeugenbeweises	5
1. Die unbewusste Falschaussage	6
a) Wahrnehmungsfehler	7
aa) Grenzen der Sinnesorgane	7
Darstellung: Verschiedene Aufnahmekapazitäten	8
bb) Persönlichkeitsgebundene Wahrnehmung	8
(1) Die Grenzen der Perzeption	9
(2) Die Grenzen der Apperzeption	10
cc) Zwischenergebnis	10
b) Verarbeitungsfehler	11
aa) Vergessen	11
bb) Verdrängung	11
cc) Auffüllen der lückenhaften Wahrnehmung	12
dd) Überlagerung zutreffender Wahrnehmungen	12
ee) Zwischenergebnis	12

c) Wiedergabefehler	12
d) Zwischenergebnis	13
2. Die bewusste Falschaussage	13
3. Fehler der Vernehmungsperson	14
a) Fehler in der Vernehmungsperson selbst	14
b) Fehler in der Vernehmungstechnik	14
aa) Zeugenbericht	14
bb) Zeugenbefragung	14
cc) Sonstige Fehlerquellen bezüglich einer Zeugenvernehmung	15
(1) Behandlung des Zeugen	15
(2) Minimaläußerungen der Vernehmungsperson	16
(3) Fehler bei der Kommunikation	16
c) Fehlerquelle Protokolle	17
d) Beweiswürdigungsfehler	19
e) Zwischenergebnis	19
C. Resümee	20

Literaturverzeichnis

- Arntzen, Friedrich: Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale, 5. Auflage, München 2011.
- Arntzen, Friedrich: Vernehmungpsychologie. Psychologie der Zeugenvernehmung, 1. Auflage, München 1978.
- Banscherus, Jürgen: Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht, Wiesbaden 1977.
- Barton, Stephan (Hrsg.): Redlich aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, Band 8, 1. Auflage, Baden-Baden 1995; zitiert als: Barton/Bearbeiter.
- Bender, Rolf/Nack, Armin: Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, München 1981; zitiert als: Bender, Bd. I.
- Bender, Rolf/ Röder, Susanne: Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band II: Vernehmungslehre, München 1981; zitiert als: Bender, Bd. II.
- Eisenberg, Ulrich: Beweisrecht der StPO, 9. Auflage, München 2015.

- Erb, Volker/Esser, Robert/
 Franke, Ulrich/Graalman-Scheerer,
 Kirsten/Hilger, Hans/Ignor, Alexander
 (Hrsg.): Löwe-Rosenberg: Die
 Strafprozessordnung und das
 Gerichtsverfassungsgesetz,
 Großkommentar, Band 2: §§ 48-93,
 26. Auflage, Berlin 2008; zitiert als:
 Löwe-Rosenberg/Bearbeiter.
- Eser, Albin/Goydke, Jürgen/Maatz,
 Kurt Rüdiger/Meurer, Dieter (Hrsg.): Strafverfahrensrecht in Theorie und
 Praxis, Festschrift für Lutz Meyer-
 Goßner zum 65. Geburtstag, München
 2001; zitiert nach: Meyer-Goßner-
 FS/Bearbeiter.
- Gercke, Björn/Julius, Karl-
 Peter/Temming, Dieter/Zöllner, Mark
 A. (Hrsg.): Strafprozessordnung, 5. Auflage,
 München 2012; zitiert als:
 Gercke/Julius/Temming/Zöllner.
- Graf, Jürgen Peter (Hrsg.): Strafprozessordnung mit
 Gerichtsverfassungsgesetz und
 Nebengesetzen, Kommentar,
 2. Auflage, München 2012; zitiert nach:
 Graf/Bearbeiter.
- Jansen, Kirsten: Das Zeugnisverweigerungsrecht aus
 § 52 StPO für besondere persönliche
 Nähe- und Vertrauensverhältnisse,
 Band 46, Berlin 2004
- Kühne, Hans-Heiner: Strafprozessrecht. Eine systematische
 Darstellung des deutschen und
 europäischen Strafrechts, 8. Auflage,
 Fulda 2010

- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt,
Bertram: Kurzkommentar zur
Strafprozessordnung, 57. Auflage,
München 2014
- Pfeiffer, Gerd: Strafprozessordnung, Kommentar,
5. Auflage, München 2005
- Schmitz, Walter H.: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei, zur
Rekonstruktion und Beschreibung des
Tathergangs in polizeilichen
Zeugenvernehmungen,
Wiesbaden 1978
- Wolter Jürgen (Hrsg.): SK-StPO: Systematischer Kommentar
zur Strafprozessordnung mit GVG und
EMRK, Großkommentar, Band I: §§1-
93 StPO, 4. Auflage, Köln 2014; zitiert
als: SK-StPO/Bearbeiter

A. Einleitung

Allein Spuren am Tatort sind nicht ausreichend, um den Tathergang genau genug zu rekonstruieren. Die Strafverfolgungsorgane benötigen auch ein persönliches Beweismittel: den Zeugen.¹

Die Zeugenaussage stellt heute das wichtigste und meistgebrauchte Beweismittel² im deutschen Strafverfahren dar. Das liegt zum einen daran, dass oft nur diese Form des Beweises zur Verfügung steht, zum anderen auch an seiner scheinbaren Erbringung lückenloser Informationen zu einem Tathergang.³

Allerdings hat sich diese klassische⁴ Form der Beweisführung⁵ immer wieder als unzuverlässig und zweifelhaft erwiesen,⁶ denn sogar der redlichste Zeuge, der sich tatsächlich um die Wahrheit bemüht, ist meist nicht irrtumsfrei. Durch solche fehlerbehafteten Angaben kommt es nicht selten zum Justizirrtum.

Fraglich ist somit, worin die Fehlerquellen des Zeugenbeweises liegen und wie sie zu nivellieren sind. Dies soll im Folgenden untersucht werden. Dazu muss zunächst der Begriff des Zeugen, dessen Fähigkeit dazu und die verschiedenen Arten des Aussagenden erläutert werden. Im Weiteren wird auf die unbeabsichtigte und die beabsichtigte falsche Zeugenaussage näher eingegangen. Darauf folgen die möglichen Fehler der Protokolle und die Möglichkeiten der Nivellierung der vorangestellten Fehler. Abschließend werden die vorangestellten Fehlerquellen in einem Resümee zusammengefasst und deren Konsequenzen dargestellt.

B. Fehlurteil Zeugenbeweis: Die Fehlerquellen der Zeugenaussage

Um die Fehlerquellen des Zeugenbeweises zu ermitteln, muss erst festgestellt werden, wer Zeuge ist. Somit folgt eine Bestimmung des Zeugenbegriffs, die Erläuterung der Zeugnisfähigkeit und der Leistung des Zeugen sowie eine Differenzierung der Zeugenarten.

¹ Schmitz, S. 33.

² Verweis auf Barton/Barton, S. 23, 24; Eisenberg, Rn. 1363.

³ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 13.

⁴ Barton/Barton, S. 23.

⁵ Pfeiffer, Vor §§ 48-71, Rn. 1.

⁶ Jansen, S. 70.

I. Begriffsbestimmung

Zuerst gilt es zu ermitteln, wer ein Zeuge ist. Da das Gesetz keine Begriffsbestimmung enthält, ergibt sich der Begriff des Zeugen aus der Funktion und Stellung im deutschen Strafprozess:⁷ Zeuge ist, wer seine Beobachtungen über (meist) vergangene⁸ Tatsachen durch eine Aussage vor dem Richter kundgeben soll⁹ in einem (gegen andere gerichteten) Prozess.¹⁰ Damit stellt er, neben dem Sachverständigen, das zweite persönliche Beweismittel¹¹ der StPO dar.¹² Gesetzlich ist seine Erscheinungs- und Aussagepflicht¹³ in § 48 StPO geregelt.¹⁴ Zeugen werden dadurch verpflichtet, vor dem Richter auszusagen, wenn sie zu einer Vernehmung geladen sind, sofern das Gesetz keine Ausnahme bestimmt.

II. Zeugnisfähigkeit

Damit eine Person Zeuge sein kann, muss er allerdings auch die Fähigkeit zur Aussage besitzen. Die Aussagefähigkeit ist das „Vermögen einer zu vernehmenden Person, einen konkreten Sachverhalt zutreffend wiederzugeben.“¹⁵ Diese Fähigkeit kann allerdings durch bestimmte Eigenschaften einer Person eingeschränkt sein, wie beispielsweise durch das Alter, der Intelligenz oder einer körperlichen oder seelischen Störung des Zeugen.¹⁶ So sehen oder hören ältere Menschen in der Regel schlechter als jüngere, womit ihre Aussagefähigkeit eingeschränkt ist.

Das Gesetz bestimmt allerdings keine Zeugnisunfähigkeit von vornherein. Diese Entscheidung tragen die Organe der Strafrechtspflege. Daraus ergibt sich, dass jeder Mensch zeugnisfähig ist, der in der Lage ist, bestimmte Tatsachen wahrzunehmen, zu erinnern und wiederzugeben.

⁷ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 7.

⁸ Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 2.

⁹ RGSt 52, 289.

¹⁰ Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 2.

¹¹ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 8.

¹² Meyer-Goßner/Schmitt, vor § 48 Rn.1.

¹³ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 11.

¹⁴ Graf/Cirener/Huber, § 48, Rn. 1.

¹⁵ Eisenberg, Rn. 855.

¹⁶ Eisenberg, Rn. 1363.

Somit kann auch Zeuge sein, wer einer körperlichen oder geistigen Störung unterliegt, soweit diese die oben genannten Bedingungen erfüllen.¹⁷ Auch Kinder werden nicht von vornherein ausgeschlossen, da in der StPO kein Mindestalter festgelegt ist.¹⁸

Außerdem wird die Zeugnisfähigkeit nicht durch eine soziale oder wirtschaftliche Verbindung mit dem Angeklagten ausgeschlossen.¹⁹ So ist eine Person, die interpersonell mit dem Angeklagten verbunden ist auch Zeuge, selbst wenn sie dadurch innere Interessen in Konflikt geraten.

Auch ist nicht nur derjenige Zeuge, der seine Wahrnehmungen zufällig gemacht hat. Auch diejenigen, die diese im Auftrag eines Strafverfolgungsorgans erlangt hat, ist Zeuge.²⁰ Somit ist jede Person zumindest zeugnisfähig, bis ein Strafverfolgungsorgan sie als zeugnisunfähig erklärt.

Doch allen die Zeugnisfähigkeit verpflichtet noch nicht zur Aussage, vielmehr kann ein geladener Zeuge seine Aussage gemäß § 52 StPO verweigern, sofern er mit dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, in einer Lebenspartnerschaft oder verwandt oder verschwägert ist. Grund hierfür ist die Zwangslage des Aussagenden, in die er sich durch seine Bekundung gegen einen Angehörigen bringen würde.²¹

III. Die Zeugenaussage

Die Leistung des Zeugen ist die sogenannte Aussage. Die Aussage ist ein meist mündlicher Bericht des Zeugen, über die Kundgabe seines Wissens zum Verfahrensgegenstand.²² Gemäß § 69 I 1 StPO muss der Zeuge zusammenhängend berichten.

Gegenstand der Zeugenaussage sind allein Tatsachen. Diese sind in innere und äußere Tatsachen zu unterteilen. So beziehen sich die inneren Tatsachen beispielsweise auf Tatmotive des Täters und die äußeren auf das Geschehen

¹⁷ Eisenberg, Rn. 1001; BGH 2, 269 f.

¹⁸ Eisenberg, Rn. 1002; Löwe-Rosenberg/Ignor/Berthaeu, Vor § 48, Rn. 55.

¹⁹ Pfeiffer, Vor §§ 48-71, Rn. 2.

²⁰ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 13.

²¹ Meyer-Goßner/Schmitt, § 52, Rn. 1.

²² SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 13.

selbst.²³ Etwaige Rechtsfragen, Erfahrungen, Schlussfolgerungen oder Mutmaßungen sind dagegen nicht Gegenstand der Aussage, da diese nicht auf Tatsachen beruhen. Dabei müssen die Tatsachen nicht nur positiver Art sein, d. h. der Zeuge kann dem Gericht auch kundgeben, dass er etwas nicht gehört hätte.²⁴

Somit ist es Aufgabe eines Zeugen, seine wahrgenommenen Tatsachen zum Täter und Tathergehen gegenüber einer Vernehmungsperson wahrheitsgemäß zu schildern.

IV. Die verschiedenen Zeugenarten

Wie oben beschrieben, kann sich die Zeugenaussage nicht nur auf das Tathergehen selbst beziehen, sondern auch auf andere tatsächliche Umstände. Somit können Zeugen verschiedener Art sein, nämlich unmittelbar und mittelbar. Beide sind im Strafprozess wichtig, um nicht nur den gesamten Tathergang zu rekonstruieren, sondern auch die näheren Umstände der Tat näher zu beleuchten.

1. Der unmittelbare Zeuge

Unmittelbarer Zeuge ist, wer den Tathergang mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat, sog. Tat- bzw. Augenzeugen. Sie sind Hauptzeugen im Verfahren.²⁵ So ist beispielsweise der Augenscheinsgehilfe unmittelbarer Art, da er das Geschehen selbst mitverfolgt hat.²⁶ Augenzeugen können Zufalls- oder Interessenszeugen sein. Während der Interessenszeuge am Ausgang des Prozesses interessiert ist, ist dies der Zufallszeuge nicht, da dieser einen reinen Zufallsbeobachter darstellt.²⁷

2. Der mittelbare Zeuge

Zeugen, die zum Tatgeschehen nichts sagen können, allerdings zu den sonstigen Umständen, sind die mittelbaren Zeugen. Sie sind Ergänzungs- oder

²³ Kühne, Rn. 752.

²⁴ Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48, Rn. 2.

²⁵ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 24.

²⁶ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 14.

²⁷ Meyer-Goßner-FS/Schünemann, S. 386.

Nebenzeugen,²⁸ die über das Verhalten des Angeklagten in unmittelbarer Zeitnähe der Tat oder Äußerungen Dritter aufklären können.²⁹

Einen solchen Nebenzeugen stellt z. B. der Zeuge vom Hörensagen dar. Dieser kann zwar keine eigenen Wahrnehmungen zum Tathergang bezeugen, aber die Dritter.³⁰ Durch sie werden Tatmotive klarer und die Strafverfolgungsorgane können sich ein besseres Bild von den sonstigen Umständen zur Tat machen.

3. Abgrenzung zwischen Zeuge und Sachverständiger

Nun muss kurz eine Abgrenzung zwischen dem Zeugen und dem Sachverständigen erfolgen. Der Sachverständige macht seine Wahrnehmung im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden, während dies der Zeuge unabhängig davon tut.³¹ Grundsätzlich ist ein Sachverständiger eine Art Gehilfe für das Gericht, beispielsweise ein Arzt, der nach § 81a I 2 StPO eine Blutprobe entnimmt.³² Der Sachverständige ist also, anders als ein Zeuge, austauschbar.³³

Außer dem Sachverständigen gibt es auch den sachkundigen Zeugen. Dieser macht seine Wahrnehmungen zwar mit sachkundigem Verständnis, allerdings nicht im Auftrag des Gerichts.³⁴ Damit gelten für ihn die Vorschriften für Zeugen.³⁵

4. Zwischenergebnis

Damit ist sowohl der Tatbeobachter als auch die Person in Täternähe ein tauglicher Zeuge. Im Gegensatz zu den Zeugen ist der Sachverständige austauschbar, er stellt somit keinen Zeugen dar.

V. Die Fehlerquellen des Zeugenbeweises

Die von den Zeugen erbrachten Aussagen sind allerdings sehr fehleranfällig. Grundsätzlich können die Fehlerquellen in drei Gruppen unterschieden werden:

²⁸ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 25.

²⁹ Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 53.

³⁰ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 25; Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 3.

³¹ Graf/Ritzert, § 85, Rn. 2.

³² Graf/Ritzert, § 85, Rn. 2.1.

³³ Eisenberg, Rn. 1511.

³⁴ Eisenberg, Rn. 1514; Gercke/Julius/Temming/Zöller, Vor § 48, Rn. 19.

³⁵ Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 52.

die unbewusst sowie die bewussten falschen Zeugenaussagen und die Fehler, welche durch die Vernehmungsperson verursacht werden.³⁶

Zuerst sind die **unbewusst** unrichtigen Zeugenaussagen zu nennen. Diese ergeben sich durch technische Fehler. Hierbei liegen die großen Fehlerquellen in der Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsphase des Zeugen.³⁷

Die zweite Gruppe ist die der **bewussten** Falschaussagen. Trotz der Häufigkeit der unbewussten Falschaussagen wird dieser Gruppe mehr Beachtung in der Praxis geschenkt. Hierbei unterliegt der Zeuge sowohl bewussten³⁸ als auch unbewussten Motiven, die seine Aussage beeinflussen.³⁹

Die dritte Gruppe der Fehlerquellen bezieht sich auf die **Vernehmungspersonen**. Hier können Fehler durch die Vernehmungsperson selbst, der Vernehmungstechnik, der Protokolle sowie durch falsche Beweiswürdigung bzw. Bewertung auftreten.⁴⁰

1. Die unbewusste Falschaussage

Die erste Gruppe ist die der unbewussten Falschaussage. Es ist für den Zeugen beinahe unmöglich, eine irrtumsfreie Aussage kundzugeben, denn dies würde Folgendes voraussetzen: Der Aussagende muss das Geschehene richtig und vollständig wahrgenommen und verarbeitet haben. Außerdem muss seine Wiedergabe des Tatgeschehens unmissverständlich und klar erfolgen.⁴¹

Wie oben bereits dargestellt, resultiert eine unbewusst fehlerhafte Zeugenaussage aus Wahrnehmungs-, Bearbeitungs- und Übermittlungsfehlern. Diese Fehler in den verschiedenen Stufen ergeben sich aus Irrtümern, die dem Zeugen nicht bewusst sind. Daraus kann resultieren, dass die Zeugenaussage kaum oder gar keine Übereinstimmungen mehr mit dem tatsächlich Geschehenen aufweist.

³⁶ Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 8.

³⁷ Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 9.

³⁸ Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 10.

³⁹ Jansen, S. 89 .

⁴⁰ Löwe-Rosenberg/Ignor/Bertheau, Vor § 48, Rn. 11; Jansen , S. 93.

⁴¹ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 1.

a) Wahrnehmungsfehler

Die erste Phase ist die der Wahrnehmung. Geschieht etwas, so wird es mit den Sinnesorganen aufgenommen und ins Bewusstsein übertragen. Die Wahrnehmungsfehler ergeben sich dabei aus den Grenzen der Sinnesorgane und der Tatsache, dass die Wahrnehmung einen persönlichkeitsgebundenen Prozess darstellt.

aa) Objektive Grenzen der Sinnesorgane

Die ersten Fehler der Wahrnehmungsphase können durch die Sinnesorgane auftreten, da diese Grenzen in der Aufnahmefähigkeit unterliegen. Die Fähigkeit zur Aufnahme des Menschen kann sowohl von Außen als auch von der Person selbst beschränkt sein.

Von Außen beschränkt kann ein Sinnesorgan durch Täuschung werden. So verändern sich Eindrücke des Auges oft je nach Perspektive, Kontrast und Umfeld.⁴² Auch Geschwindigkeiten, Zeitabläufe⁴³ und Intensitäten⁴⁴ werden oft falsch eingeschätzt.⁴⁵ Findet der Tathergang beispielsweise in der Dämmerung statt und passiert innerhalb von Sekunden, kann das Auge nicht alles wahrnehmen.

Doch nicht nur äußere Umstände, auch Individuelles kann Fehler verursachen. Hierbei machen auch oft körperliche Defizite Probleme: Sie führen oft zu unzutreffenden Aussagen, da die Zeugen sich entweder gar nicht bewusst sind über ihre Wahrnehmungseinschränkungen oder sie der Vernehmungsperson nicht angeben. Gemeint sind hierbei z. B. Hör- oder Sehschwächen des Zeugen, soweit diese nicht zur Zeit der Wahrnehmung ausgeglichen worden sind durch technische Hilfsmittel, wie einem Hörgerät.⁴⁶ Unterliegt der Aussagende also einer Hörschwäche und gibt dies gegenüber dem Vernehmenden nicht an, so würde das tatsächliche Tatgeschehen verzerrt werden, hätte er dadurch ein wichtiges Geräusch nicht gehört.

⁴² Bender/Nack, Bd. I, Rn. 49.

⁴³ Eisenberg, Rn. 1368.

⁴⁴ Jansen, S. 77.

⁴⁵ Jansen, S. 76.

⁴⁶ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 73.

Darstellung: Verschiedene Aufnahmekapazitäten



47

Zur Veranschaulichung der Grenzen der Sinnesorgane zeigt die Darstellung die verschiedenen Aufnahmekapazitäten der Augen, Sehnerven sowie die des Bewusstseins. Das Auge kann 125 Millionen bit⁴⁸ pro Sekunde aufnehmen, von denen die Sehnerven nur 1,6 Millionen bit pro Sekunde erfassen können. Von diesen 1,6 Millionen bit pro Sekunde kann das Bewusstsein nur 10 bit pro Sekunde aufnehmen. Dies zeigt, dass die Sinnesorgane, schon ohne negative Einflüsse von Außen oder körperlichen Defiziten nicht in der Lage sind, alle Informationen zu erfassen.

Somit folgt daraus: Ist das Tathergehen während der Dämmerung oder in einem sehr schnellen Tempo passiert oder war der Zeuge einem körperlichen Defizit ausgeliefert, so konnte es die Person kaum realitätsnah wahrnehmen.

bb) Persönlichkeitsgebundene Wahrnehmung

Wahrnehmungsfehler resultieren aber nicht nur aus den Grenzen der Sinnesorgane, auch können Fehler infolge der Persönlichkeitsgebundenheit der Wahrnehmung auftreten.

Die Wahrnehmung ist nie nur objektiv, sie ist objektiv-subjektiv und somit persönlichkeitsgebunden. Sie erfolgt in zwei Stufen: die Perzeption und die Apperzeption. Dabei handelt es sich bei der ersten Stufe um die Empfindung,⁴⁹

⁴⁷ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 16.

⁴⁸ Bit ist die kleinste Informationseinheit.

⁴⁹ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 36.

die unmittelbare noch nicht interpretierte Reaktion der Sinnesorgane auf die Reize von außen und die Ergebnisse der Reaktion. Die Apperzeption beschreibt die Wahrnehmung,⁵⁰ die sinnhafte Verarbeitung der Reize.⁵¹ Beide Stufen weisen ihre Grenzen auf.

(1) Die Grenzen der Perzeption

Wahrnehmungen erfolgen nur selektiv⁵², d. h. bruchstückhaft, um eine Vermeidung von Reizüberflutungen zu schaffen.⁵³ Dies birgt ebenfalls eine Fehlerquelle.⁵⁴ Auch werden parallele Vorgänge gar nicht erfasst, wenn sich ein Mensch auf etwas anders konzentriert.⁵⁵ So werden viele Eindrücke vom Bewusstsein gar nicht erst aufgenommen⁵⁶, es gehen also viele Informationen zum Tathergehen schon in der Perzeption verloren.⁵⁷

Diese Selektion ist individuell, d. h. sie orientiert sich an Erwartungen und Interessen des jeweiligen Zeugen. Somit wird nur wahrgenommen, was von persönlichem Interesse des Zeugen ist. Dies ergibt sich daraus, dass das Stammhirn auf seine Überlebenschancen hin arbeitet.⁵⁸

So werden Vorgänge, an denen der Zeuge emotionale beteiligt ist oder infolge Erfahrungen Verständnis aufbringen kann, eher aufgenommen, als diese, die für ihn völlig unverständlich erscheinen.⁵⁹ Auch kann keine Wahrnehmung von etwas erfolgen, dass diese Person nicht kennt, denn es muss dazu bereits eine Abbildung dessen im Gehirn verankert sein.⁶⁰ Des Weiteren nehmen Erwartungen bezüglich des möglichen Verlaufs eines Vorgangs Einfluss auf die Wahrnehmung des Zeugen.⁶¹

⁵⁰ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 37.

⁵¹ Barton/Barton, S. 30.

⁵² Bender, Bd. I, Rn. 10.

⁵³ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 9.

⁵⁴ Bender, Rn. 21, 77.

⁵⁵ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 8.

⁵⁶ Barton/Barton, S. 31.

⁵⁷ Jansen, S. 79.

⁵⁸ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 9.

⁵⁹ Bender, Rn. 19.

⁶⁰ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 12.

⁶¹ Bender, Rn. 55

Dagegen werden Informationen selektiert, die unwichtig erscheinen. Die sind Routineabläufe oder subjektiv für irrelevant gehaltene Details. Diese werden vom Zeugen nicht vollständig oder überhaupt nicht wahrgenommen.⁶²

Die Grenzen der Perzeption liegen damit erstens in der nur selektiven Wahrnehmung des Zeugen, wie zweitens auch noch gesteuert wird vom Interesse und dieses wiederum von der Erwartungshaltung des Zeugen.⁶³

(2) Die Grenzen der Apperzeption

Diese selektive Wahrnehmung wird vom Menschen allerdings nicht als solche empfunden. Die Bruchstücke werden weiterverarbeitet, um ein sinnvolles Ganzes zu ergeben. Somit ergeben sich auch Fehler in der Apperzeption.

Um aus dem zunächst Wahrgenommenen ein sinnvolles Ganzes zu konzipieren, werden die Bruchstücke aufgefüllt mit anderen Informationen oder verlängert mit subjektiven Schlussfolgerungen.

Diese Ausfüllungen verfälschen das tatsächliche Ereignis, was wiederum zu falschen Interpretationen führen kann.⁶⁴ Bei der Ausfüllung spielen Erfahrungen, Vorurteile, Motivationen und Konformitätsdruck eine große Rolle.⁶⁵ Problematisch ist hierbei, dass sich das tatsächliche Geschehene und das Eingefügte nicht trennen lassen. Der Zeuge kann nicht mehr wahrheitsgemäß aussagen.⁶⁶

cc) Zwischenergebnis

Somit ist zu sagen, dass die Wahrnehmungsfehler sowohl aus den Grenzen der Sinnesorgane als auch aus der individuellen Wahrnehmung jedes Zeugen resultieren.

⁶² Bender, Rn. 6.

⁶³ Jansen, S. 81.

⁶⁴ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 72.

⁶⁵ Eisenberg, Rn. 870; Kühne, S. 253.

⁶⁶ Barton/Barton, S. 35.

b) Verarbeitungsfehler

Doch nicht nur in der Wahrnehmungsphase treten Fehler auf, sondern auch in der Verarbeitung. Wahrgenommenes wird im Gedächtnis verarbeitet. Fehler finden somit ihren Ursprung in der spezifischen Funktionsweise des menschlichen Gehirns.⁶⁷ Informationen wegen vergessen, verdrängt, aufgefüllt oder überlagert.

aa) Vergessen

Ein wesentliches Verarbeitungsproblem ist das Verblässens von Gedächtnisinhalten, das Vergessen.⁶⁸ Die Vielzahl an Informationen, die ins Gedächtnis gelangen, verweilen im Kurzzeitgedächtnis nur 10 bis 30 Sekunden. Danach müssen sie ins Langzeitgedächtnis übergehen und dort zu dauerhaften Mustern verarbeitet werden. Gelingt dies nicht, wird die Information vergessen.⁶⁹

Das Vergessen ist subjektiv bestimmt, d. h. je irrelevanter dem Zeugen der Eindruck erscheint, desto schneller vergessen hat er ihn. Auch hat das Vergessen einen großen zeitlichen Faktor, denn je länger das Ereignis zurückliegt, desto schlechter kann sich der Zeuge daran erinnern.⁷⁰

bb) Verdrängung

Weiter ist die Verdrängung eine große Fehlerquelle der Verarbeitung. So werden Informationen nicht aufgenommen, umgedeutet oder verdrängt, wenn sie nicht in die Vorstellungswelt des Zeugen passen.⁷¹ Dieser Abwehrmechanismus⁷² ist menschlich veranlagt, da ein stimmiges Weltbild erhalten bleiben muss.⁷³ Dadurch kann der Beweiswert der Bekundung deutlich vermindert werden.

⁶⁷ Jansen, S. 76.

⁶⁸ Eisenberg, Rn. 1374.

⁶⁹ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 17.

⁷⁰ Bender, Rn. 114.

⁷¹ Bender, Rn. 151.

⁷² Bender/Nack, Bd. I, Rn. 144.

⁷³ Jansen, S. 83.

cc) Auffüllen der lückenhaften Wahrnehmung

Diese oben beschriebene Anreicherungstendenz⁷⁴ betrifft auch die Verarbeitungsfehler, da vergessene oder verdrängte Details, aus den gleichen Gründen wie in der Wahrnehmung, ersetzt werden.⁷⁵

dd) Überlagerung zutreffender Wahrnehmungen

Zusätzlich kann auch eine Überlagerung zutreffender Wahrnehmungen stattfinden. Grundsätzlich funktionieren Überlagerungen ähnlich wie die oben dargestellten Auffüllungen. Allerdings werden hierbei nicht nur Details hinzugefügt. Es wird positives Wissen überschrieben mit sachverhaltsirrelevanten Informationen.⁷⁶ Dies kann dazu führen, dass vom tatsächlichen Geschehen kaum richtige Daten übrig bleiben.

ee) Zwischenergebnis

Somit ergeben sich Fehler in der Verarbeitungsphase durch Vergessen, Verdrängung, Auffüllung oder Überlagerung der wahrgenommenen Informationen.

c) Wiedergabefehler

Auch die dritte Phase birgt viele Fehler. Bei der Wiedergabe werden die Fehler aus der Wahrnehmung und der Verarbeitung reproduziert, als auch etwaige Fehler in der Wiedergabe selbst gemacht.

Dies ergibt sich daraus, dass der Zeuge das Erinnerte unter Umständen nicht richtig zum Ausdruck bringen kann.⁷⁷ Verursacht kann diese Hemmung durch das psychologische Befinden des Zeugen während der Vernehmung sein durch viele Anwesende im Saal. Dies könnte den Zeugen nervös machen, was wiederum zur Folge hat, dass seine Konzentration auf die Bekundung geschmälert wird. Dies könnte das Frageverständnis und das Ausdruckvermögens des Bekundenden einschränken.⁷⁸ Des Weiteren ist es einem Aussagenden nicht möglich, jederzeit

⁷⁴ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 119.

⁷⁵ Jansen, S. 83.

⁷⁶ Jansen, S. 84.

⁷⁷ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 185.

⁷⁸ Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, S. 73; Arntzen, Vernehmungspsychologie, S. 8.

seine vollständige Erinnerung abzurufen.⁷⁹ Der Zeuge kann somit nicht alle erinnerten Informationen wiedergeben.

d) Zwischenergebnis

Folglich kommt die unbewusst falsche Zeugenaussage aus Fehlern in der Wahrnehmung, Verarbeitung und Wiedergabe des Tathergehens zustande.

2. Die bewusste Falschaussage

Doch es kommen nicht nur unabsichtliche falsche Zeugenaussagen vor Gericht vor. Damit geht es im Folgenden weiter mit den absichtlichen unrichtigen Aussagen.

Vorwiegend kommen bewusste Falschaussagen zustande durch eine subjektive Zwangslage, in der die Aussageperson zwischen einer wahren Kundgebung der Tatsachen und der Durchsetzung der eigenen Interessen entscheiden muss. Diese eigenen Interessen sind dabei geprägt von Motivbündeln, die in Verbindung zu den Folgen der falschen Aussage stehen.⁸⁰

Einige der häufigsten Motive stellen ein Geltungs- und Rachebedürfnis, sexuelles Wunschdenken, Not und Verlegenheit sowie Hilfsbereitschaft dar.⁸¹ So sind beispielsweise interpersonelle Beziehungen eines der wichtigsten Motive falscher Zeugenaussagen. Dabei müssen sich Zeugen für die Einhaltung der Wahrheitspflicht oder den Schutz des nahestehenden Angeklagten entscheiden.⁸² Auch der Selbstschutz ist ein bedeutsames Motiv, wie beispielsweise die Wahrung finanzieller oder sozialer Interessen, um sich oder andere einer Strafverfolgung zu entziehen oder das soziale Ansehen zu bewahren.⁸³

Somit kommen bewusste Falschaussagen durch individuelle Interessen des Zeugen zustande.

⁷⁹ Bender/Nack, Bd, I, Rn. 154.

⁸⁰ Eisenberg, Rn. 1453.

⁸¹ Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, S. 93.

⁸² Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, S. 99, Jansen, S. 89.

⁸³ Eisenberg, Rnr. 1453; Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, S. 100; Jansen, S. 90.

3. Fehler der Vernehmungsperson

Da die Vernehmungsperson an der Tatrekonstruktion mitwirkt, stellt der Zeugenbeweis nicht nur eine Leistung des Zeugen, sondern auch eine des Aussageempfängers dar.⁸⁴ Somit können auch Fehler aufseiten des Vernehmenden eine verfälschte Aussage zur Folge haben.⁸⁵

a) Fehler in der Vernehmungsperson selbst

Die Vernehmungsperson unterliegt den selben Fehlern wie der Zeuge, also in der Wahrnehmung, Verarbeitung und Wiedergabe der Informationen (s. o.).⁸⁶ Damit schränkt sich die Anzahl richtiger Informationen der Aussage nochmals um ein Vieles ein.

b) Fehler in der Vernehmungstechnik

Weiter kann der Vernehmende auch technische und psychologische Fehler⁸⁷ sowohl beim Zeugenbericht als auch in der Zeugenbefragung begehen.

aa) Zeugenbericht

Gemäß § 69 I 1 StPO muss der Zeuge seine Wahrnehmungen im Zusammenhang bekunden. Wird dem Zeugen allerdings nicht die Gelegenheit dazu gegeben durch die Vernehmungsperson, wird der Beweiswert der Aussage verringert, da so viele Informationen zum Tathergehen verloren gehen können.⁸⁸ Verfälscht kann die Aussage damit werden, indem der Vernehmende schon Fragen während des Zeugenberichts stellt. Damit wird die Tatrekonstruktion unterbrochen und der Zeuge könnte wesentliche Informationen im Weiteren unerwähnt lassen.

bb) Zeugenbefragung

Neben einem zusammenhängenden Zeugenbericht gemäß § 69 I 1 StPO sieht das Gesetz nach § 244 II StPO noch die Befragung des Zeugen durch eine Vernehmungsperson vor. Auch hierbei können einige Fehler auftreten.

⁸⁴ SK-StPO/Rogall, Vor § 48, Rn. 185; Barton/Nack, S. 73.

⁸⁵ Barton/Barton, S. 42.

⁸⁶ Jansen, S. 97.

⁸⁷ Barton/Barton, S. 39.

⁸⁸ Barton/Linnemann, S. 120.

Diese können erfolgen, indem die Vernehmungsperson drängende oder suggestive Fragen stellt.⁸⁹ Durch sie werden Informationen bereits allein durch die Fragestellung vorgegeben.⁹⁰ Hier ist schon die Auswahl eines bestimmten oder unbestimmten Artikels in der Formulierung ausreichend, da diese die Vorstellung des Zeugen beeinflussen.⁹¹ Vor allem ängstliche oder ermüdete Zeugen sind sehr anfällig für die Suggestion, da sich diese nicht dagegen wehren können. Besonders leicht suggestionsanfällig sind Zeugen, die sich nur noch wenig an das Ereignis erinnern.⁹²

Des Weiteren können auch geschlossene Fragen den Aussageinhalt verzerren.⁹³ Bei dieser Art der Fragestellung ist es dem Zeugen nur möglich mit ja oder nein zu antworten. Man bringt Zeugen dazu, genau die erhoffte Antwort wiederzugeben.⁹⁴ Durch die vorgegebene Formulierung des vermeintlich Erlebten können inhaltliche Divergenzen und damit verfälschte Aussagen auftreten, da dies von dem Zeugen nur bejaht oder verneint wird.⁹⁵

Auch eine Wiederholung der Frage kann den Beweiswert der Aussage mindern, da dies als Kritik empfunden wird. Der Zeuge denkt dadurch, dass die vorherige Antwort ungenügend oder falsch war. Dies treibt ihn dazu an, Spekulationen hinzuzufügen oder die richtige Aussage zu einer verfälschten zu ändern.

Weiter hat auch die Wortwahl in der Fragestellung Einfluss auf die Aussage des Zeugen. So werden z. B. Geschwindigkeiten schneller eingeschätzt, umso aggressiver die Wortwahl in der Frage ist.⁹⁶

cc) Sonstige Fehlerquellen bezüglich einer Zeugenvernehmung

Zudem können Fehler während der Zeugenvernehmung in der Behandlung der Aussageperson durch die Vernehmungsperson, Minimaläußerungen oder Kommunikation liegen.

⁸⁹ Jansen, S. 88; Eisenberg, Rn. 587.

⁹⁰ Arntzen, Vernehmungspsychologie, S. 23.

⁹¹ Eisenberg, Rn. 587; Barton/Nack, S. 76.

⁹² Arntzen, Vernehmungspsychologie, S. 29.

⁹³ Jansen, S. 93.

⁹⁴ Arntzen, Vernehmungspsychologie, S. 26.

⁹⁵ Arntzen, Vernehmungspsychologie, S. 28.

⁹⁶ Barton/Nack, S. 76.

(1) Behandlung des Zeugen

Die Vernehmungsperson kann den Beweiswert der Aussage vermindern, indem er den Zeugen falsch behandelt, denn das kann die Erinnerungs- und Wiedergabefähigkeit des Aussagenden einschränken. So darf der Vernehmungsbeamte nicht unter Zeitdruck stehen⁹⁷ und die Vernehmung in einem zu hohen Tempo vollziehen. Auch darf der Zeuge nicht unter Druck gesetzt⁹⁸ oder unfreundlich behandelt werden.⁹⁹

(2) Minimaläußerungen der Vernehmungsperson

Des Weiteren können Fehlerquellen auch in Minimaläußerungen des Vernehmenden liegen.¹⁰⁰ Gibt ein Zeuge auf eine Frage eine Antwort, mit der die Vernehmungsperson unzufrieden ist, spiegelt sich das auch in seiner Mimik wieder. Außerdem stellt ein Polizist oder Richter eine Autorität dar, da diesen Personen Sanktionsmaßnahmen leicht zugänglich sind. Zeugen sind daher eher geneigt, der Hypothese dieser Vernehmungspersonen zuzustimmen.¹⁰¹

Auch das Vorwissen des Vernehmenden¹⁰² hat Einfluss auf die Zeugenaussage nach dem sogenannten Pygmalion-Effekt. Dieser wird hervorgerufen durch verbale Äußerungen des Vernehmenden wie z. B. „ja“, „gut“ oder „aha.“

Die Aussage des Zeugen wird durch eine Minimaläußerung in eine bestimmte Richtung gedrückt, da sich der Zeuge durch diese Reaktion die Bestätigung des Gegenübers als Anhaltspunkt nimmt. Die Gegenreaktion dessen kann dann die Abänderung der Zeugenaussage und somit dessen Verfälschung sein.

(3) Fehler in der Kommunikation

Ebenso können Fehler in der Kommunikation zwischen Zeuge und Vernehmungsperson den Beweiswert der Aussage verringern. Die Aussage des Zeugen stellt einen Kommunikationsvorgang zwischen Zeuge und Vernehmungsperson dar¹⁰³, der den Zweck der Wiedergabe des Tatvorgangs hat.

⁹⁷ Barton/Nack, S. 75.

⁹⁸ Barton/Barton, S. 57.

⁹⁹ Barton/Barton, S. 40.

¹⁰⁰ Eisenberg, Rn. 585; Jansen, S. 94; Barton/Nack, S. 75.

¹⁰¹ Bender, Bd. II, Rn. 596; Jansen, S. 95.

¹⁰² Schmitz, S. 43.

¹⁰³ Barton/Nack, S. 73.

Das heißt, dass sowohl das Verhalten als auch die Persönlichkeit des Vernehmenden die Richtigkeit Zeugenaussage beeinflussen kann.¹⁰⁴

So können Fehler entstehen, wenn die Aussage nicht richtig aufgenommen werden kann.¹⁰⁵ Oft teilen Aussageperson und Vernehmende nicht die gleiche Sprache. Dies kann vom Zeugen auch als hemmend empfunden werden, sodass eine richtige und vollständige Aussage erschwert wird.¹⁰⁶

Des Weiteren kann der Vernehmende voreingenommen sein, d. h. aufgrund von Stereotypen bestimmte Erwartungen haben.¹⁰⁷ Hierbei ist problematisch, dass komplexe Realitäten damit zu stark vereinfacht werden.¹⁰⁸ Der Vernehmende nimmt also manche Informationen nicht auf oder ändert sie ab, wenn diese nicht seiner Erfahrung entsprechen.

Allerdings sind diese Stereotypen auch nicht hinwegzudenken, da diese Selektionen zur Reduktion des komplexen Sachverhalts sehr wichtig sind. Durch das filtern der wichtigen Informationen kann erst eine Orientierung geschaffen werden.¹⁰⁹ Allerdings führt dies oft dazu, dass Informationen verzerrt werden, indem sie ihrer Komplexität beraubt werden.¹¹⁰

Auch kann ein Fehler in der Kommunikation selbst die Aussage beeinflussen, wenn der Zeuge eine Frage falsch oder gar nicht versteht und dies nicht offen legt.¹¹¹ Hierbei kann der Fehler nicht nur im falschen Beantworten der Frage liegen, er kann dadurch die gesamte Aussage verzerren.

c) Fehlerquelle Protokolle

Da sowohl der Zeugenbericht als auch die Zeugenaussage mittels eines schriftlichen Protokolls festgehalten werden und nicht auf Ton- oder Videoband, können auch bei den Protokollen Fehler auftreten.

¹⁰⁴ Jansen, S. 93.

¹⁰⁵ Bender/Nack, Bd. I, Rn. 156.

¹⁰⁶ Jansen, S. 88.

¹⁰⁷ Barton/Barton, S. 40.

¹⁰⁸ Eisenberg, Rn 835.

¹⁰⁹ Schmitz, S. 42.

¹¹⁰ Barton/Barton, S.40/41.

¹¹¹ Jansen, S. 88.

Aufgrund von § 173 III StPO wird grundsätzlich in Strafsachen nur das Wesentliche protokolliert, der eigentliche Wortlaut des Zeugen nur bei subjektiver Importanz des Vernehmenden.¹¹² Was dabei das Wesentliche der Bekundung ist, hängt ab von der subjektiven Relevanz des Protokollführers.¹¹³

Bei der Protokollierung hat sich das sogenannte Inhaltsprotokoll durchgesetzt, wodurch viele Informationen verloren gehen können.¹¹⁴ Die häufigsten hier auftretenden Fehler sind Auslassungen, Modifikationen, falsche Paraphrasierungen¹¹⁵ und eigene Schlussfolgerungen der Vernehmungsperson.¹¹⁶

Da der Beamte die umgangssprachlich formulierte Aussage des Zeugen¹¹⁷ in „protokollgerechte Sätze“ bringen muss, entstehen neue Formulierungen, die wiederum die Aussage verfälschen können.¹¹⁸

Gleiches gilt für eine vermeintliche Korrektur der Aussage durch eine Zusammenfassung.¹¹⁹ Die Aussage kann dabei nur selektiv niedergeschrieben werden, d.h. viele Aussagen werden teilweise nur sinngemäß oder gar nicht erwähnt.¹²⁰ Wenn etwaige Suggestivfragen nicht in das Protokoll aufgenommen werden, verfälscht dies auch den Inhalt der Aussage.¹²¹ Zum Teil lässt der Beamte bestimmte Aussagen bewusst aus oder ändert sie ab, um die gesamte Bekundung auf das abzustimmen, was nach seinem subjektiven Standpunkt aus tatsächlich Tatgeschehen war.¹²² Falls sich zwei zuwiderlaufende Aussagen gegenüber stehen, wird diese in das Protokoll aufgenommen, die dem Bild des Protokollführers zum Tathergang entspricht.¹²³ Auch wird oft die Entstehungsgeschichte der Aussage nicht mit ins Protokoll aufgenommen, die wichtige Informationen innehat.¹²⁴

¹¹² Bender/Nack, Bd. II, Rn. 819.

¹¹³ Banscherus, S. 75.

¹¹⁴ Meyer-Goßner-FS/Schünemann, S. 390.

¹¹⁵ Barton/Nack, S. 79.

¹¹⁶ Barton/Nack, S. 81.

¹¹⁷ Meyer-Goßner-FS/Schünemann, S. 388.

¹¹⁸ Barton/Nack, S. 78; Bender/Nack, Bd. II, Rn. 822; Kühne, S. 255; Jansen, S. 96.

¹¹⁹ Bender/Nack, Bd. II, Rn. 823; Banscherus, S. 70.

¹²⁰ Banscherus, S. 75.

¹²¹ Bender/Nack, Bd. II, Rn. 711.

¹²² Banscherus, S. 75.

¹²³ Barton/Nack, S. 79.

¹²⁴ Barton/Nack, S. 78.

Auch durch sprachliche Divergenzen zwischen Bekundungsperson und Vernehmenden können Protokollfehler entstehen. Spricht der Zeuge in einer anderen Sprache, so kann schon die Übersetzung ganze Inhalte verändern.¹²⁵

d) Beweiswürdigungsfehler

Die Beweiswürdigung hat von den Strafverfolgungsorganen nach den Grenzen des § 261 StPO zu erfolgen. Das Gericht muss alle Gegenstände der Hauptverhandlung verwerten.¹²⁶

Eine unvollständige oder falsche Würdigung des Zeugenbeweises kann sowohl durch eine falsche Erinnerung oder Wahrnehmung als auch durch Vergessen des Inhalts durch die Vernehmungsperson geschehen. Ein solcher Fehler ist aber nicht immer erkennbar, soweit sie nicht aus einer schriftlichen Urteilsbegründung hervorgehen.¹²⁷

Außerdem treten Fehler in der Beweiswürdigung auf, wenn dem Vernehmenden die aussagepsychologischen Belangen nicht bekannt sind. Denn dann wäre ihm nicht bewusst, welches Verhalten für eine Vernehmung angebracht wäre. Zudem werden ihm die Fehler in der Aussage nicht auffallen. Daraus kann resultieren, dass im Vorverfahren wesentliche Ermittlungsansätze nicht beachtet und so die Untersuchung in eine falsche Richtung gelenkt wird.¹²⁸

Weiter können Fehler auftreten, wenn dem Aussagenden keine Möglichkeit zur Abgabe seines Zeugenberichts gestattet wurde, wenn etwaige Fehler daraus nicht als solche angesehen werden. Allerdings wird dies nur als Rechtsfehler erkannt, wenn dem Zeugen gar keine Gelegenheit zur Abgabe eines zusammenhängenden Berichts gegeben war.¹²⁹

e) Zwischenergebnis

Der Zeugenbeweis unterliegt damit auf allen Ebenen erheblichen Fehlerquellen. Schon Fehler in der Wahrnehmung durch die Grenzen der Sinnesorgane und die

¹²⁵ Kühne, S. 255; Barton/Barton, S. 41.

¹²⁶ Barton/Linnemann, S. 122.

¹²⁷ Barton/Linnemann, S. 123.

¹²⁸ Jansen, S. 97.

¹²⁹ Barton/Linnemann, S. 121.

individuellen Erfahrungen und Erwartungen in der Verarbeitung dieser wenigen Informationen, verzerren die Wahrheit enorm.

C. Resümee

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Zeugenbeweis oft falsche Informationen zu einem Sachverhalt erbringen kann. Nicht nur die absichtliche Falschaussage birgt falsche Informationen, auch der redlichste Aussagende kann oft nicht die ganze Wahrheit bekunden. Er unterliegt verschiedenen Irrtümern in der Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- oder Wiedergabephase. Da alle Phasen auch vom Individuum geprägt sind, sind die Zeugen teils stärker und teils schwächer anfällig für die Fehlerquellen.

Doch nicht nur der Zeuge selbst kann die Aussage gewollt oder ungewollt verfälschen, auch die Vernehmungsperson hat Einfluss darauf. So entstehen Fehler in der Vernehmung durch die Kommunikation oder Behandlung der Aussageperson sowie durch die Protokolle.

Letztlich kann der Beweiswert nochmals geschmälert werden durch eine falsche Würdigung. Vorangestellte Fehler werden dabei nicht erkannt, was zur Folge haben kann, dass die Aussage falsch ausgelegt wird. Dies kann wiederum das ganze Verfahren in eine irrtümliche Richtung lenken.

Da die meiste Literatur über die fehlerhafte Zeugenaussage weitestgehend veraltet ist, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Problem nicht nur schon länger besteht, sondern auch immer bestehen wird. Minimieren könnte man die Fehlerquellen beispielsweise durch Zeugenaussagen auf Video- oder Tonband, wobei dies nur wenige Fehler in der Protokollierung verhindern könnte. Außerdem ist dies kaum umsetzbar, da es einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand bedeuten würde. Allerdings sind Schulungen für einen Vernehmungsbeamten möglich, die zumindest aufklären könnten über die richtige Vernehmungstechnik.

Doch trotz aller vermeintlichen Fehler, welchen der Zeugenbeweis unterliegt, ist er nicht aus dem deutschen Strafprozess hinwegzudenken. Er bleibt einer der wichtigsten Beweise im Verfahren.